

Az.: 5 B 448/00



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

den Landkreis Aue-Schwarzenberg
vertreten durch den Landrat
Wettinerstraße 64, 08280 Aue

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Rückforderung von Wohngeld
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Verwaltungsgericht Groschupp

am 31. Mai 2001

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 10. Mai 2000 - 5 K 1270/98 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt die Klägerin.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 4.113,- DM festgesetzt.

Gründe

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz ist zurückzuweisen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) nicht vorliegt.

Der Zulassungsantrag der Klägerin ist entgegen der Auffassung des Beklagten hingegen nicht schon unzulässig, weil der Prozessbevollmächtigte der Klägerin keinen der Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 VwGO ausdrücklich benannt hat. Gemäß § 124a Abs. 1 Satz 4 VwGO sind in dem Zulassungsantrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Diese Darlegungslast verpflichtet einen Kläger binnen der einmonatigen Antragsfrist (§ 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO) mitzuteilen, aus welchem der in § 124 Abs. 2 VwGO genannten Gründe die Zulassung der Berufung begehrt wird. Hierbei ist es aber nicht zwingend erforderlich, dass ein Zulassungsgrund ausdrücklich benannt wird (SächsOVG, Beschl. v. 2.2.2001 - 5 B 65/01). Es genügt, dass sich dem Vortrag des Klägers eindeutig entnehmen lässt, welchen Zulassungsgrund er der Sache nach geltend machen will (SächsOVG, ebd.). Hier lässt sich dem Zulassungsvorbringen der Klägerin eindeutig entnehmen, dass sie der Sache nach gegenüber dem verwaltungsgerichtlichen Urteil ernstliche Zweifel i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO geltend macht.

Die geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen in dem durch die Rügen der Klägerin begrenzten Umfang für die Überprüfung der angegriffenen Entscheidung nicht vor.

Ernstliche Zweifel an der Entscheidung bestünden nur dann, wenn der Erfolg des Rechtsmittels aus den vom Antragsteller des Zulassungsverfahrens dargelegten Gründen wahrscheinlicher ist als der Misserfolg. Hierbei ist entscheidend, ob das vom Verwaltungsgericht gefundene Ergebnis, nicht aber die hierfür gegebene Begründung, im Berufungsverfahren abzuändern sein wird. Aus dem Zulassungsvorbringen der Klägerin ergeben sich solche ernstlichen Zweifel nicht.

Das Verwaltungsgericht hat eine Aufhebung des von der Klägerin angegriffenen Aufhebungs- und Rückforderungsbescheides des Beklagten vom 18.2.1998 zu dem im Zeitraum vom 1.4.1997 bis 31.12.1997 an die Klägerin ausgezahlten Wohngeld i.H.v. 4.113,- DM unter Verweis auf eine unterbliebene Mitteilung des Wohnungswechsels gegenüber dem Beklagten abgelehnt. Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 19.9.1997 rechtfertigt sich aus der unterbliebenen Mitteilung eines Umzugs in eine andere Wohnung des schon zuvor von der Klägerin bewohnten Mietshauses. Aufgrund ihres Umzuges am 1.4.1997 sei gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Wohngeldgesetz - WoGG - ab dem folgenden Zahlungsabschnitt der Wohngeldanspruch für die bisher bewohnte Wohnung entfallen. Die hierin liegende Änderung der Verhältnisse habe die Klägerin gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 WoGG dem Beklagten unverzüglich mitteilen müssen. Diese Regelung stelle eine durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Mitteilungspflicht i.S.v. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch - SGB X - dar. Ihre Missachtung durch die Klägerin rechtfertige eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides auch für die Vergangenheit, da sie ihrer Verpflichtung in grob fahrlässiger Weise nicht nachgekommen sei. Sie habe die ihr obliegende Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt. Durch das ihr vom Beklagten ausgehändigte Merkblatt sei sie ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass auch „die Beendigung des Mietverhältnisses für den Wohnraum, für den Sie Wohngeld erhalten durch Auszug - auch bei Umzug innerhalb des Hauses“ von der Mitteilungspflicht umfasst werde. Besondere Umstände welche einer Aufhebung für die Vergangenheit entgegenstünden, seien von der Klägerin weder substantiiert vorgetragen noch ersichtlich. Infolge der Aufhebung seien die bereits erbrachten Leistungen gemäß § 50 SGB X zu erstatten. Demgegenüber könne die Klägerin nicht damit gehört werden, ihr Verhalten

könne allenfalls mit einem Bußgeld geahndet werden. Ein etwaiges Bußgeld trete keinesfalls an die Stelle der Rückforderung.

Ernstliche Zweifel an der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung liegen nach Auffassung der Klägerin vor, da ihr Verhalten nicht als grob fahrlässig gewertet werden könne. Die von ihr während des Bewilligungszeitraumes bezogene neue Wohnung sei von gleicher Wohnfläche wie ihre bisherige Wohnung gewesen. Ihr habe deshalb ohne weiteres auch für die neue Wohnung Wohngeld zugestanden. Der Bezug von Wohngeld sei deshalb nicht rechtswidrig gewesen, sondern lediglich für eine vergleichbare andere Wohnung verwandt worden. Folglich handele es sich bei diesem Umzug nicht um eine für die Klägerin nachteilige Tatsache. Hier auf sei das Verwaltungsgericht nicht ansatzweise eingegangen. Es sei ermessensfehlerhaft und reine Förmerei, wenn der Beklagte nunmehr das gezahlte Wohngeld zurückfordere, weil die Klägerin innerhalb des Hauses in eine andere Wohnung umzog, obwohl die Voraussetzung für eine Bewilligung von Wohngeld für die neue Wohnung in gleicher Höhe vorgelegen hätten.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung vermögen diese Ausführungen nicht zu begründen. Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Klägerin i.S.v. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher und für sie nachteiliger Änderungen der Verhältnisse nicht nachgekommen ist. Ihre rechtliche Verpflichtung beruhte hier auf § 30 Abs. 1 Satz 2 WoGG. Hiernach hatte sie dem Beklagten unverzüglich mitzuteilen, dass der Wohnraum, für den ihr Wohngeld bewilligt worden war, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes von keinem zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen mehr benutzt wird.

Der Umzug in eine neue Wohnung stellt auch entgegen dem Zulassungsvorbringen eine wesentliche und für die Klägerin nachteilige Änderung der Verhältnisse i.S.v. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X dar. Ein Nachteil in diesem Sinne ergibt sich für die Klägerin schon aus dem Umstand, dass ihr infolge des Umzuges von dem folgenden Zahlungsabschnitt ab kein Anspruch auf Wohngeld mehr zustand (vgl. § 30 Abs. 1 Satz 1 WoGG). Dem kann die Klägerin auch nicht entgegen halten, dass ihr für den neuen Wohnraum ebenfalls ein Anspruch auf Wohngeld zugestanden hätte und sie deshalb nicht rechtswidrig Wohngeld bezogen hätte. Der Anspruch auf Bewilligung von Wohngeld entsteht nicht schon durch die Nutzung einer zuschussfähigen Wohnung. Voraussetzung für die Anspruchsentstehung des hier in Rede ste-

henden Mietzuschusses ist gemäß § 3 Abs. 1 WoGG daneben ein Antrag auf Bewilligung von Wohngeld. Insoweit wirkt auch ein einmal gestellter Wohngeldantrag nicht innerhalb eines Bewilligungszeitraumes auf neu bezogenen Wohnraum fort, sofern nur im Hinblick auf diesen die Bewilligungsvoraussetzungen im übrigen vorliegen.

Lediglich bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung des Förderalen Konsolidierungsprogramms - FKPG - vom 23.6.1993 (BGBl. S. 944) konnte ein Bewilligungsbescheid in der ursprünglich bewilligten Höhe auch bei einem Auszug des Wohngeldempfängers und seiner Familienangehörigen aus der Wohnung fortbestehen, sofern der Wohngeldempfänger nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes für die neue Wohnung einen neuen Wohngeldantrag stellte und für diese Wohngeld in zumindest der vorhergehenden Höhe beanspruchen konnte. Der Anspruch für die Zahlungsabschnitte bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes entfiel nur insoweit, als für den neuen Wohnraum Wohngeld nicht oder in geringerer Höhe gewährt wird (§ 30 Abs. 1 Satz 2 WoGG a.F.). Diese Rechtslage ist durch Art. 5 Nr. 4 Buchst. a) FKPG in Gestalt einer Neufassung des § 30 Abs. 1 Satz 1 WoGG ausdrücklich geändert. Der Auszug aus der bisherigen Wohnung führt nunmehr in jedem Fall und ohne Einschränkung zu einem Erlöschen des Wohngeldanspruches. Das Wohngeldgesetz mutet es dem Antragsberechtigten zu, für seine neue Wohnung einen neuen Wohngeldantrag zu stellen. Fehlt es - wie hier - an einer neuen Antragstellung, ist die Vereinnahmung des für eine andere Wohnung bewilligten Wohngeldes rechtswidrig. Die unterbliebene Mitteilung ist deshalb auch in vollem Umfang kausal geworden für die auf den Umzug zu Unrecht erbrachte Leistung in Gestalt des Wohngeldes. Nach der Neufassung des § 30 Abs. 1 WoGG lässt sich für die Fälle der vorliegenden Art nicht mehr die Auffassung vertreten, die weitere Vereinnahmung des Wohngeldes sei nur in dem Umfang rechtswidrig, als für die neue Wohnung einer geringerer Wohngeldanspruch bestehe.

Letztlich kann die Klägerin auch keine ernstlichen Zweifel mit ihrer Behauptung begründen, der Beklagte habe bei seiner Ermessensentscheidung nach § 48 Abs. 1 SGB X nicht beachtet, dass der Klägerin auch für die neue Wohnung ohne weiteres Wohngeld in der gleichen Höhe zugestanden habe. Nach den vorstehenden Ausführungen stand der Klägerin bereits kein Anspruch auf Wohngeld für ihre neue Wohnung zu, da sie den hierzu notwendigen Bewilligungsantrag nicht gestellt hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 25 Abs. 2 Satz 1, 14 Abs. 3 und 13 Abs. 2 Gerichtskostengesetz - GKG und entspricht der Höhe des streitgegenständlichen Rückforderungsbetrages.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Raden

Kober

Groschupp